

Datenqualitätsrichtlinie zum elektronischen Austausch von Artikelstammdaten

Version 2.1
Stand 18.03.2005



**ARGE Neue Medien
der deutschen SHK-Industrie e. V.**

Technologiepark 19, 33100 Paderborn
Tel.: (0 52 51) 8 72 88-0, Fax: (0 52 51) 8 72 88-19, eMail: arge@arge.de



Deutscher Großhandelsverband Haustechnik e.V.
Sanitär · Heizung · Lüftung · Klima

Viktoriastraße 27, 53173 Bonn
Tel.: (02 28) 62 90 50, Fax: (02 28) 62 90 5-20, eMail: info@dg-haustechnik.de

Vorwort

Die Notwendigkeit zur Verbesserung der Qualität elektronischer Produktdaten im Datentransfer zwischen der Industrie und dem Großhandel in der Sanitär-Heizung-Klima Branche gab den Anstoß für die Initiierung des GRIPS Projektes (GRIPS = **G**roßhandels **R**ationalisierungs-, **I**nformations- und **P**reis-**S**ystem) durch den Deutschen Großhandelsverband Haustechnik (DGH) und die ARGE Neue Medien. Die ganzheitliche Konzeption dieses Projektes zur Sicherung der Datenqualität umfasst verschiedene Elemente. Dazu gehören eine detaillierte Abstimmung des Qualitätssicherungsprozesses, die Einrichtung eines Infoforums mit allen Datenqualitätsstati sowie die vorliegende Datenqualitätsrichtlinie.

Als Ergebnis diverser Arbeitskreise aus Vertretern der ARGE Neue Medien, des DGH, des Großhandels und der Industrie definiert diese Datenqualitätsrichtlinie Anforderungen an die von der Industrie bereitzustellenden Produktdaten. Sie ist somit ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den standardisierten elektronischen Datenaustausch zwischen Industrie und Großhandel. Die aufgeführten Anforderungen enthalten nicht nur Formate, sondern insbesondere auch inhaltliche Aspekte zu Texten, Bilddaten, Logistikdaten usw. sowie terminliche Vereinbarungen zur Lieferung der Daten.

Diese Richtlinie legt Art und Umfang der Produktdaten fest und orientiert sich an den existierenden Prozessen. Die Definition von Prozessen in der Industrie und/oder dem Großhandel ist nicht Bestandteil und/oder Aufgabe dieser Datenqualitätsrichtlinie. Unternehmensprozesse, die notwendig sind, um die Datenqualität zu optimieren, werden über andere Gremien definiert.

Die Prozesse innerhalb GRIPS Projektes sind in dem Dokument „GRIPS Prozessmodell“ definiert.

Die permanente Weiterentwicklung dieser Richtlinie sowie der übrigen GRIPS-Elemente wird durch verschiedene Expertengruppen begleitet. Sie sorgen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Themas und somit für weitere Prozessoptimierungen und kostensenkende Maßnahmen.

Die vorliegende Datenqualitätsrichtlinie in der Version 2.1 ist gültig ab dem 01.04.2005 und ersetzt alle bisherigen Versionen. Um eine Investitionssicherheit für alle Beteiligten zu erreichen, hat Sie eine Gültigkeit von mindestens 2 Jahren. Verantwortlich für den Inhalt und somit Ansprechpartner bei Rückfragen ist der DG Haustechnik sowie die ARGE Neue Medien. Fachlich und organisatorisch wird das Projekt durch die ITEK GmbH begleitet.

Ansprechpartner:

Deutscher Großhandelsverband Haustechnik e. V., Viktoriastraße 27, 53173 Bonn,
Tel. (0 22 8) 62 905-0, eMail: info@dg-haustechnik.de, Internet: www.dg-haustechnik.de.

ARGE Neue Medien GmbH, Technologiepark 19, 33100 Paderborn, Tel. (0 52 51) 8 72 88-0,
eMail: arge@arge.de, Internet: www.arge.de.

Dienstleister:

ITEK GmbH, Technologiepark 19, 33100 Paderborn, Tel. (0 52 51) 16 14-0, eMail: info@itekgbh.de,
Internet: www.itek.de.



Inhalt

DATENQUALITÄTSANFORDERUNGEN	5
1. Sortiment	5
2. Aktualität der Daten	5
3. Frühzeitige Meldung von Stammdatenänderungen	6
4. Aufbau der Artikelnummer	6
5. Aufbau der Artikeltexte	6
5.1. Kurztexpte	7
5.2. Langtexte	9
6. Preise und Kalkulation	9
7. Gruppen-Zuordnungen (Waren- und Produktgruppen)	9
8. Logistische Daten	10
8.1. Lieferung der EAN.....	11
8.2. Lieferung der Mindestbestellmenge.....	11
8.3. Lieferung von Netto-Maßen und -Gewichten.....	11
8.4. Lieferung von Brutto-Maßen und –Gewichten	12
8.5. Lieferung von Daten zu Verpackungen, Gefahrgut und Artikelsets.....	12
9. Bilder und deren Zuordnungen zu den Artikeldaten.....	14
Anlage: Tabellarische Übersicht der Muss- / Kannangaben	15

DATENQUALITÄTSANFORDERUNGEN

1. Sortiment

Das Sortiment muss **alle** aktiven Artikel, die auf dem deutschen Markt vertrieben werden, umfassen. Bei den Variantenfertigern sind hiermit die sogenannten „A-Artikel“ gemeint. Für die Ersatzteile von aktuellen Artikeln ist die Lieferung von allen Daten zu diesen Ersatzteilen ab dem 01.11.2005 Pflicht. Für alle älteren Ersatzteile können diese Daten geliefert werden.

Bedingung:

Das gesamte Produktsortiment inkl. der Ersatzteile für aktuelle Produkte muss vorhanden sein.

2. Aktualität der Daten

Alle Änderungen am Artikelbestand und insbesondere an den Preisen müssen in Form von Updates zum Stammdatenserver übertragen werden. Alle Daten im Stammdatenserver bilden die Berechnungs- und Lieferbasis für Geschäfte zwischen Industrie und Handel. Die Daten im Stammdatenserver sind für Geschäfte bindend.

Bedingung:

Änderungen am Artikelbestand müssen zum Stammdatenserver geliefert werden, **bevor** sie in Verkaufsunterlagen in den Markt gelangen

Auslaufartikel

Ein Auslaufartikel ist ein Artikel, der vom Hersteller aus dem Sortiment genommen wurde.

- Wird der Verkauf eines Artikels im deutschen Markt eingestellt, muss dieser als Auslaufartikel am Stammdatenserver gekennzeichnet werden.
- Wird der Artikel nicht weiter geliefert, muss dieser Artikel auf dem Stammdatenserver gelöscht werden. Die Löschung eines Auslaufartikels kann frühestens 12 Monate nach der Kennzeichnung als Auslaufartikel erfolgen.

Diese Kennzeichnung oder Löschung erfolgt durch den Lieferanten innerhalb der Stammdatennachricht.

3. Frühzeitige Meldung von Stammdatenänderungen

Stammdatenänderungen, die zum 1. April gültig werden, müssen bis spätestens sechs Wochen vor Vorjahresende an die ARGE übertragen werden. Stammdatenänderungen, die zu einem anderen Stichtag gültig werden, müssen mindestens sechs Wochen vor dem Stichtag an die ARGE übertragen werden, eine entsprechende Durchlaufzeit ist zu berücksichtigen.

Bedingung:

Zu den Stichtagen müssen zu allen aktiven Artikeln aktuelle Werkspreise vorhanden sein. Bei abweichenden Preisen in unterschiedlichen Medien ist der Preis im Server bindend.

4. Aufbau der Artikelnummer

Die in den Stammdaten verwendeten Artikelnummern müssen den in den Print-Medien verwendeten und den auf den Artikeln aufgedruckten Nummern entsprechen. Alle bestellfähigen Artikel müssen über eine eindeutige Artikelnummer verfügen. Die Artikelnummern sollten keine Leerzeichen und keine Punkte enthalten.

5. Aufbau der Artikeltexte

Es werden drei Arten von Texten unterschieden:

Textart	Format	Bedeutung
Kurztext	2x40 Zeichen	Der Kurztext wird zur Identifizierung des Artikels im gesamten Geschäftsprozess benötigt und ist so zu gestalten, dass er ohne Überarbeitung in die Warenwirtschaftssysteme der Händler übernommen werden kann. In den Kurztext gehören keine Marketingaspekte. Damit der Händler diesen für Ausschreibungen, Liefer-scheine und Rechnungen verwenden kann, muss der Kurztext eine eindeutige, lesbare Beschreibung des Artikels liefern.
Langtext	99x40 Zeichen	Langtexte dienen dazu, ein Produkt bzw. eine Gruppe von gleichartigen Produkten ausführlich zu beschreiben. Hier können z. B. technische Details oder spezielle Produktmerkmale hinterlegt werden. Dieser Text wird i. d. R. nicht für jedes Produkt gepflegt, sondern beschreibt z. B. alle Produkte einer Serie. Es handelt sich hier nicht um Ausschreibungstexte.
Dimensionstext	99x40 Zeichen	Der Dimensionstext stellt eine produktspezifische Ergänzung des Langtextes dar. Hier werden, falls erforderlich, spezielle Eigenschaften eines Artikels beschrieben (Maße, Leistung, etc.), die nicht für alle Produkte einer Gruppe gelten.

Unterschied Ausschreibungstext / Langtext

Der Ausschreibungstext ist eine Kombination aus dem Kurztext, dem Langtext und dem Dimensionstext. Demzufolge ist der Langtext Bestandteil des Ausschreibungstextes. Alle drei genannten Texte unterliegen der Definition der DATANORM.

Für die Gestaltung der Lang- und Dimensionstexte existieren keine expliziten Vorschriften. Daher beziehen sich die nachfolgenden Regelungen nur auf den Kurztext.

5.1. Kurztex te

Für den Aufbau der Kurztex te ist nachstehende Attribut Reihenfolge Pflicht, sofern diese Attribute geliefert werden können.

#	Textattribut	Anmerkung	Beispiele ¹
1	Hersteller	Der Herstellername ist zu Beginn des Kurztextes grundsätzlich Pflicht. Die Darstellung obliegt dem Hersteller. Wenn der Artikelkurztext den Herstellernamen oder Teile des Herstellernamens enthält, kann auf die Nennung des Herstellernamens verzichtet werden. Wird der Herstellername abgekürzt, muss diese Abkürzung durchgängig erfolgen. Der Herstellername muss dann mit mindestens 2 Zeichen und maximal 3 Zeichen abgekürzt werden, die Abkürzungen unterliegen nicht den Regeln des Abkürzungsverzeichnisses. Das Verzeichnis mit den abgekürzten Herstellernamen wird durch die ARGE geführt, Abkürzungen müssen mit der ARGE abgestimmt werden. Es muss immer auf den Hersteller zurück geschlossen werden.	Grohe => GRO
2	Warengruppe	Die Angabe erfolgt in singular. Die Warengruppe kann vom Lieferanten frei vergeben werden.	Einhandwaschtischmischer
3	Serie	Die Angabe erfolgt in herstellereigener Schreibweise. Die verwendete Schreibweise muss durchgängig beibehalten werden.	Europlus
4	Modell / Modell-Nummer	Innerhalb der Modell / Modellnummer darf kein Zeilenumbruch erfolgen. Die Angabe der Artikelnummern ist nicht erlaubt.	33155

¹ Die Beispiele sind nicht zusammenhängend, sondern jeweils als Beispiel für ein Textattribut zu verstehen.

#	Textattribut	Anmerkung	Beispiele ¹
5	Eigenschaft	Technische Besonderheiten des Produktes werden angegeben.	elektronisch
6	Maße	Maßreihenfolge: Sanitär: empfohlen L/T x B x H Heizung: empfohlen H x B x L/T Erfolgt die Angabe der Maßeinheit in Millimeter (mm), kann diese Einheit weggelassen werden. Bei allen Maßen, die nicht in Millimetern angegeben werden, muss die entsprechende Maßeinheit geliefert werden. Das Dezimalzeichen ist das Komma, ohne Leerschritt, Zeichen für Zoll ist ". Gemischte Brüche sind zulässig. Wo das Maß die Unterschiedlichkeit charakterisiert, ist dies in den Text aufzunehmen.	DN15
7	erweiterte Eigenschaften	Angabe von Farbe, Oberfläche, Glasart, Profil des Produktes oder anderen zur Differenzierung verwendete Eigenschaften.	chrom

Ergänzend gelten folgende Regeln zur Gestaltung des Artikeltextes:

- Jeder Kurztext muss eindeutig sein, d. h. das Produkt muss anhand des Kurztextes eindeutig identifiziert werden können. Textdubletten sind für Produkte nicht erlaubt.
- Der Kurztext von Ersatzteilen, Zubehör und zu historischen Produkten muss ebenfalls eindeutig sein, nicht vermeidbare Textdubletten sind erlaubt. Die Struktur der Texte muss jedoch der vorgegebenen Struktur entsprechen.
- Der Kurztext besteht aus 80 Zeichen, die aus zwei Zeilen zu je 40 Zeichen zusammengesetzt sind.
- Die erste und zweite Textzeile sind logisch zu trennen (kein Fließtext, keine Silbentrennung).
- Der Kurztext darf keine doppelten oder führenden Leerzeichen enthalten.
- Die deutschen Umlaute (ä, ö, ü) und ß sind Pflicht. Ausnahmen bilden hier die Eigennamen.
- Es dürfen nur Zeichen aus dem DATANORM-Zeichensatz verwendet werden.

Da der Artikeltext auf 2x40 Zeichen beschränkt ist, ist der Gebrauch von Abkürzungen teilweise nicht zu vermeiden. Für die Verwendung von Abkürzungen gelten folgende Regeln:

- Abkürzungen sollten nur verwendet werden, wenn die 2x40 Zeichen Artikeltext nicht ausreichen.
- Abkürzungen dürfen aus Gründen der Einheitlichkeit auch verwendet werden, wenn die Textlänge das nicht erfordert. Die Lesbarkeit der Texte muss gewährleistet bleiben.
- Es dürfen nur Abkürzungen verwendet werden, die von der ARGE Neue Medien freigegeben sind. Diese sind im s.g. Abkürzungsverzeichnis hinterlegt. Wenn ein Industriehaus Abkürzungen verwendet, die noch nicht im Abkürzungsverzeichnis stehen, muss das Industriehaus die-

se an die ARGE Neue Medien melden und vor Verwendung durch den Arbeitskreis freigeben lassen.

Bedingung:

Jeder Artikel muss durch den Kurztext eindeutig und verständlich beschrieben werden. Diese Eindeutigkeit gilt auch bei Ersatzteilen und Zubehör. Für die Textstruktur gilt das erstellte Regelwerk. Für die verwendeten Abkürzungen gilt das Abkürzungsverzeichnis.

5.2. Langtexte

Langtexte beschreiben den Artikel oder eine Gruppe von Artikeln ausführlich. Es stehen 99 x 40 Zeichen zur Verfügung.

Bedingung:

Die zum Artikel bzw. zur Artikelgruppe erforderlichen Langtexte sind zu liefern.

6. Preise und Kalkulation

Zu jedem Artikel ist der für die gemeldete Preisliste gültige Werkslistenpreis anzugeben. Zusätzlich kann die Industrie für jeden Artikel unverbindliche Preisempfehlungen für den Endverbraucher übertragen.

Definition Werkslistenpreis: „Der Werkslistenpreis ist der für die Kalkulation des Großhandels zugrunde gelegte Preis (Großhandelsverrechnungspreis).“

Jeder Artikel muss einer Rabattgruppe zugeordnet werden.

Bedingung:

100 % des Artikelbestandes müssen kalkulationsfähig sein, d. h. einen Werkslistenpreis und eine Rabattgruppe enthalten.

Bis 01.11.2005 sollte zu jedem Artikel zusätzlich noch eine Bonusgruppe zugeordnet sein.

7. Gruppen-Zuordnungen (Waren- und Produktgruppen)

Eine Warengruppe ordnet den Artikel vor dem Hintergrund der „Verwendung“ (z. B. Heizkörper, Ventil) einer bestimmten Gruppe zu. Es gelten folgende Regeln:

- Aufgrund der DATANORM-Kompatibilität dürfen die Waregruppennummern eine Länge von 3 Zeichen nicht überschreiten.

Mit der Produktgruppe kann der Artikel unter „marktrelevanten“ Gesichtspunkten einer Gruppe zugeordnet werden. Dies können z. B. Marken- oder Serien-/ Modellnamen sein. Sowohl bei den Produkten als auch bei den Waregruppen muss der Kunde die Einteilung aus den bekannten Printmaterialien des Herstellers wiedererkennen. Die Einteilung der Produkte in Produktgruppen erfolgt durch die Hersteller beliebig.

Bedingung:

Jeder Artikel muss einer Waren- und Produktgruppe zugeordnet werden.

8. Logistische Daten

Unter logistischen Daten werden die EAN, Maße und Gewichte, Mindestbestellmenge, Verpackungen, Verpackungseinheiten, Gefahrgut und Artikelsets verstanden.

Geliefert werden müssen nur „handelsrelevante“ Daten. Das sind die Daten, die der Handel auch tatsächlich verarbeitet.

8.1. Lieferung der EAN

Die Angabe der EAN für **Nicht-Varianten-Artikel** und für Ersatzteile zu Nicht-Varianten-Artikeln ist ab dem 01.11.2005 Pflicht.

Bedingung:

Variantenartikel sind die Basisartikel zu Varianten und die hieraus entstehenden Varianten. Das gilt sowohl für Produkte als auch für Ersatzteile.

Die Angabe der EAN für Nicht-Varianten-Artikel ist ab dem 01.11.2005 Pflicht.

8.2. Lieferung der Mindestbestellmenge

Bedingung:

Die Mindestbestellmengen zu den Artikeln sind zu liefern.

8.3. Lieferung von Netto-Maßen und -Gewichten²

Bei der Angabe von Maßen zu **Einzelartikeln, Schüttgut und Ersatzteilen** finden Netto-Maße (Länge, Breite, Höhe und Volumen) Verwendung (keine Pflichtangaben).

Richtlinie: Die Angaben zur Länge, Breite, Höhe und Volumen ergeben sich aus einem gedachten Würfel um das Produkt.

Die Angabe von **Netto-Gewichten** ist für Produkte und Ersatzteile eine Soll-Information, für Schüttgut eine Pflicht-Information (ab 01.11.2005). Die Angabe des Nettogewichtes für Schüttgut ist nur als Durchschnittswert möglich.

Definition von Schüttgut:

Schüttgut sind alle Artikel, die durch die Industrie ohne Transportverpackung, lose oder in Verkaufseinheiten / Verkaufsverpackungen, auf oder in Transporteinheiten angeliefert werden.

Bedingung:

Die Angabe von Netto-Gewichten für Schüttgut ist ab dem 01.11.2005 Pflicht.

8.4. Lieferung von Brutto-Maßen und –Gewichten

Verkaufsverpackungen

Die Angabe von Bruttomaßen (Länge, Breite, Höhe, Volumen) und Bruttogewichten für **Verkaufsverpackungen** ist ab dem 01.11.2005 Pflicht.

Definitionen: Die Verkaufsverpackung / Verkaufseinheit ist die kleinste Verpackung / Mengeneinheit, in der ein Artikel an den Großhandel geliefert wird.

Transportverpackungen

Die Angabe von Bruttomaßen (Länge, Breite, Höhe, Volumen) und Bruttogewichten für **Transportverpackungen** ist ab dem 01.11.2005 Pflicht. Transportverpackungen beziehen sich immer auf die kleinstmögliche Verpackungseinheit.

Richtlinie: Die Angaben zu Länge, Breite, Höhe und Volumen ergeben sich aus einem gedachten Würfel um die Verpackung.

Bedingung:

Die Angabe von Bruttomaßen und -gewichten für Verkaufs- und Transportverpackungen ist ab dem 01.11.2005 Pflicht.

8.5. Lieferung von Daten zu Verpackungen, Gefahrgut und Artikelsets

Bei Änderungen der Verpackungsgrößen oder Verpackungseinheiten muss der Handel informiert werden. Hierbei muss zwischen Verkaufsverpackung und logistischen Verpackungen unterschieden werden.

Ändert sich die Verpackungsgröße oder die Verpackungseinheit von Verkaufsverpackungen, muss diese Information parallel mit der Preisänderung sechs Wochen vor Vorjahresende an den Großhandel kommuniziert werden, damit der Großhandel diese in seinen Preislisten berücksichtigen kann.

Die Änderung von logistischen Verpackungsgrößen und Verpackungseinheiten kann unterjährig erfolgen, hier reicht im Normalfall ein Vorlauf von acht Wochen. Die Umstellung kann durch die Industrie nicht zum Stichtag erfolgen, es muss eine entsprechende Range vorgesehen werden.

Die Änderungen sind durch den Paten nicht prüfbar und können nur im Wareneingang innerhalb des Tagesgeschäfts geprüft werden.

Die Information zu Änderungen von Verpackungsgröße oder Verpackungseinheit zu den genannten Fristen ist ab dem 01.11.2005 Pflicht.

Logistische und dispositive Verpackungseinheit müssen immer gleich sein. Setzt sich ein Artikel aus mehreren Teilen zusammen und werden diese getrennt verpackt, müssen diese entweder einzeln gekennzeichnet werden oder physisch eine Einheit bilden.

Gefahrgüter müssen als solche gekennzeichnet werden, liegt keine Kennzeichnung vor, wird davon ausgegangen, dass es sich hier um kein Gefahrgut handelt.

Definition Artikelsets:

Ein Artikelset wird von einzelbestellfähigen Artikeln gebildet. Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen, die nicht einzeln bestellbar sind, handelt es sich hierbei um einen Artikel und nicht um ein Artikelset.

Bedingung:

Neben der erforderlichen Mindestbestellmenge und den Maßen und Gewichten sind zu den Artikeln die Angabe von Verpackungen sowie Verpackungseinheiten, Gefahrgut und Artikelsets Pflicht.

9. Bilder und deren Zuordnungen zu den Artikeldaten

Zu den Bilddaten gehören die eigentlichen Bilder sowie die Zuordnungsinformation zwischen dem einzelnen Bild und dem Artikel. Zu jedem Artikel können mehrere Bilder abgelegt werden und umgekehrt (n:m-Beziehung). Es wird empfohlen, dass 80% aller Artikel neben vermaßten oder unvermaßten auch farbige oder schwarzweiße Bilder zugeordnet werden.

Um eine hohe Qualität bei der Darstellung von Artikelbildern zu erreichen, wurde folgender Standard für das Format der Bilder festgelegt:

- Bildformat TIF (unkomprimiert) für alle Bilder
 JPG für fotorealistische Bilder
 GIF für Strichzeichnungen
- max. Bildgröße 640x480 Pixel
- min. Bildgröße 320x240 Pixel
- max. Farben (TIF) 256 (8 Bit Farbtiefe)

Jedes Bild wird in einer einzelnen Datei gespeichert. Der Dateiname hat folgenden Aufbau:

IDV12345abcde.Format

ID steht für das jeweilige Herstellerkürzel.

V steht für die Bildart. Folgende Arten sind zur Zeit möglich:

- B fotorealistisches Bild, Bildzeichnung (Farbe)
- S fotorealistisches Bild, Bildzeichnung (Schwarz-Weiß)
- U unvermaßte Strichzeichnung
- V vermaßte Strichzeichnung
- X Explosionszeichnung

Weiter Bildtypen müssen noch definiert werden.

12345abcde ist ein fortlaufender alphanumerischer Wert im Bildnamen, dieser muss nicht sprechend sein. Die maximale Dateinamenslänge beträgt 35 Zeichen. Erlaubt sind nur die Zeichen A – Z, a – z, 0 – 9, _, - (Unterstrich und Bindestrich).

Bedingung:

Minimal 80 % des Artikelbestandes muss entsprechenden Bildern (Abbildung des Produktes als Foto und/oder Strichzeichnung) zugeordnet sein. Diese Regelung gilt für Produkte und nicht für Ersatzteile und Zubehör. Der Inhalt der Bilder muss mit dem angegebenen Bildtyp übereinstimmen.

Anlage: Tabellarische Übersicht der Muss- / Kannangaben

	Kann	Muss	Ab wann
Sortiment			
Das gesamte Produktsortiment inkl. der Ersatzteile für aktuelle Produkte muss vorhanden sein.		X	
Für die Ersatzteile von aktuellen Artikeln ist die Lieferung von allen DQR-relevanten Daten Pflicht.		X	01.11.2005
Für alle älteren Ersatzteile können die DQR-relevanten Daten geliefert werden.	X		
Änderungen am Artikelbestand müssen als Update zum Stammdatenserver geliefert werden, bevor sie in Verkaufsunterlagen in den Markt gelangen.		X	
Artikelnummer, EAN			
Die in den Stammdaten verwendeten Artikelnummern müssen den in den Print-Medien verwendeten und den auf den Artikeln aufgedruckten Nummern entsprechen.		X	
Alle bestellfähigen Artikel müssen über eine eindeutige Artikelnummer verfügen.		X	
Die Artikelnummern sollten keine Leerzeichen und keine Punkte enthalten.	X		
Die Angabe der EAN für Nicht-Varianten-Artikel ist Pflicht.		X	01.11.2005
Aktualität der Daten			
Zu den Stichtagen müssen zu allen aktiven Artikeln aktuelle Werkspreise vorhanden sein.		X	
Auslaufartikel			
Wird der Verkauf eines Artikels im deutschen Markt eingestellt, muss dieser als Auslaufartikel am Stammdatenserver gekennzeichnet werden.		X	
Wird der Artikel nicht weiter geliefert, so muss dieser Artikel auf dem Stammdatenserver gelöscht werden.		X	
Die Löschung eines Auslaufartikels kann frühestens 12 Monate nach der Kennzeichnung als Auslaufartikel erfolgen.		X	

	Kann	Muss	Ab wann
Kurztext			
Der Herstellername ist zu Beginn des Kurztextes Pflicht.		X	
Wird der Herstellername abgekürzt, muss dieses durchgängig erfolgen.		X	
Es muss immer auf den Hersteller zurück geschlossen werden.		X	
Serie: Die Angabe erfolgt in herstellereigener Schreibweise. Die verwendete Schreibweise muss durchgängig beibehalten werden.		X	
Modell / Modell-Nummer: Innerhalb der Modell / Modellnummer darf kein Zeilenumbruch erfolgen. Die Angabe der Artikelnummern ist nicht erlaubt.		X	
Bei allen Maßen, die nicht in Millimetern angegeben werden, muss die entsprechende Maßeinheit geliefert werden.		X	
Erfolgt die Angabe der Maßeinheit in Millimeter (mm) so kann diese Einheit weggelassen werden.	X		
Jeder Kurztext muss eindeutig sein, d. h. das Produkt muss anhand des Kurztextes eindeutig identifiziert werden können. Textdubletten sind für Produkte nicht erlaubt.		X	
Der Kurztext von Ersatzteilen, Zubehör und zu historischen Produkten muss eindeutig sein, nicht vermeidbare Textdubletten sind erlaubt. Die Struktur der Texte muss der vorgegebenen Struktur entsprechen.		X	
Der Kurztext besteht aus 80 Zeichen, die aus zwei Zeilen zu je 40 Zeichen zusammengesetzt sind.		X	
Die erste und zweite Textzeile sind logisch zu trennen (kein Fließtext, keine Silbentrennung).		X	
Der Kurztext darf keine doppelten oder führenden Leerzeichen enthalten.		X	
Die deutschen Umlaute (ä, ö, ü) und ß sind Pflicht. Ausnahmen bilden hier die Eigennamen.		X	
Es dürfen nur Zeichen aus dem DATANORM-Zeichensatz verwendet werden.		X	
Es dürfen nur Abkürzungen verwendet werden, die von der ARGE Neue Medien freigegeben sind.		X	
Abkürzungen sollten nur verwendet werden, wenn die 2x40 Zeichen Artikeltext nicht ausreichen.		X	
Abkürzungen dürfen aus Gründen der Einheitlichkeit auch verwendet werden, wenn die Textlänge das nicht erfordert. Die Lesbarkeit der Texte muss gewährleistet bleiben.	X		

	Kann	Muss	Ab wann
Die zum Artikel bzw. zur Artikelgruppe erforderlichen Langtexte sind zu liefern.		X	
Preis und Kalkulation			
Zu jedem Artikel ist der für die gemeldete Preisliste gültige Werkslistenpreis anzugeben.		X	
Für jeden Artikel kann eine unverbindliche Preisempfehlungen für den Endverbraucher übertragen werden.	X		
Jeder Artikel muss einer Rabattgruppe zugeordnet werden.		X	
Gruppen			
Jeder Artikel muss einer Waren- und Produktgruppe zugeordnet werden.		X	
Die Warengruppe kann vom Lieferanten frei vergeben werden.	X		
Zu jedem Artikel kann zusätzlich eine Bonusgruppe zugeordnet werden	X		01.11.2005
Logistische Daten			
Die Angabe der Mindestbestellmengen ist Pflicht.		X	
Die Angabe von Netto-Gewichten ist für Schüttgut Pflicht		X	01.11.2005
Die Angabe von Bruttomaßen (Länge, Breite, Höhe, Volumen) und Bruttogewichten für Verkaufsverpackungen ist Pflicht.		X	01.11.2005
Die Angabe von Bruttomaßen und -gewichten für Verkaufs- und Transportverpackungen ist Pflicht.		X	01.11.2005
Netto-Maße (Länge, Breite, Höhe und Volumen) zu Einzelartikeln, Schüttgut und Ersatzteilen können angegeben werden.	X		
Netto-Gewichten für Produkte und Ersatzteile können angegeben werden.	X		01.11.2005
Die Information zu Änderungen von Verpackungsgröße oder die Verpackungseinheit ist Pflicht.		X	01.11.2005
Logistische und dispositive Verpackungseinheit müssen immer gleich sein.		X	
Die Kennzeichnung als Gefahrgut ist Pflicht.		X	
Die Angabe von Artikelsets ist bei Artikelsets Pflicht.		X	
Mindestes 80% der Produkte müssen Bildern zugeordnet sein.		X	
Es wird empfohlen, dass 80% aller Artikel neben vermassten oder unvermassten auch farbige oder schwarzweiße Bilder zugeordnet werden.	X		